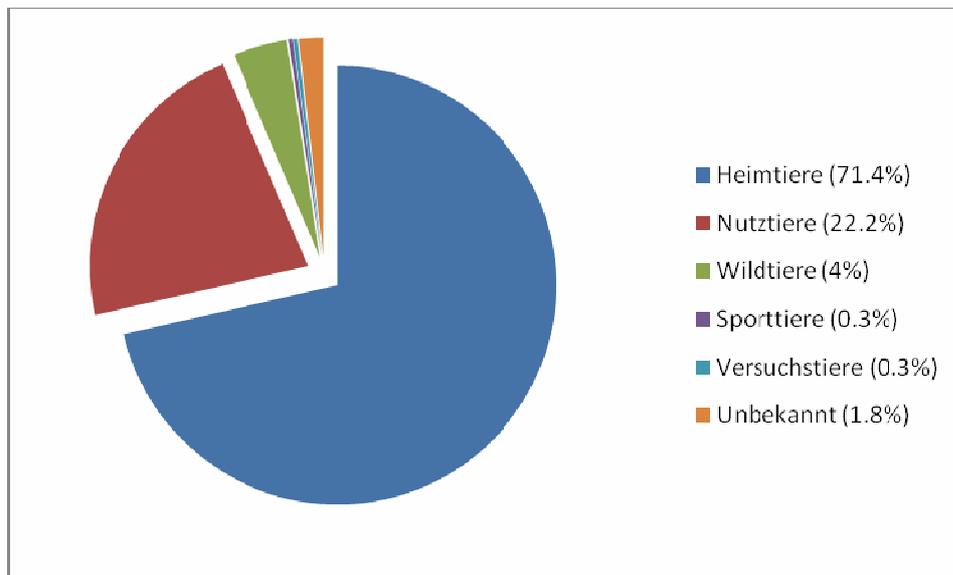


## "Tier im Recht transparent" – Ein Beitrag zur Prävention von Tierquälereien und Tierschutzwidrigkeiten

### I. Anzahl und Verteilung Tierschutz-Straffälle im Kanton Zürich

Vom 1. November 2007 bis zum 4. Dezember 2008 hat der Zürcher Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen (Tieranwalt, Antoine F. Goetschel) gesamthaft 329 Tierschutz-Straffälle betreut (wobei hier auch die 68 vom Amtsvorgänger übernommenen Fälle enthalten sind), wovon 170 abgeschlossen und 153 noch bei Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Statthalterämtern hängig sind. In der bisherigen Amtszeit seit November 2007 wurden zehn Rekurse eingereicht, deren vier gutgeheissen und drei abgewiesen wurden; drei sind noch hängig. Von Verfahren betroffen waren in **71.4 % der Fälle Heimtiere**, 22.2% Nutztiere, 4% Wildtiere sowie je 0.3% Sport- und Versuchstiere.



Verteilung der Tierschutz-Straffälle im Kanton Zürich vom 1. November 07 bis 4. Dezember 08 auf die Lebensbereiche

### II. Anschauungsbeispiele

Hätten die Täter etwa in den nachfolgenden vom Tieranwalt bearbeiteten Fällen den Tierschutzrecht gekannt, wären die nachstehenden konkreten Tierschutzwidrigkeiten zu vermeiden gewesen:

- Weil ein Hundehalter keine Möglichkeit sieht, seinen Hund während seiner Arbeitszeit zu versorgen, bindet er ihn im Freien an einer zwei Meter langen Kette an. Hätte er das geltende Recht gekannt, wäre ihm bewusst gewesen, dass die Anbindehaltung mit einer zwei Meter langen Leine gesetzlich nicht erlaubt ist. Wie dem Heimtierratgeber zu entnehmen ist, muss sich ein angebundener Hund auf mindestens 20 Quadratmetern bewegen können, was einem Radius von 2.5 Metern entspricht. Der Hundehalter hätte ebenfalls erfahren, dass die Tierschutzverordnung für einen im Freien gehaltenen Hund eine Unterkunft

mit einer Liegefläche und einem Witterungsschutz vorschreibt (siehe Frage 2.2.4, Seite 88 f.).

- Obwohl eine Halterin ihren Hund nicht absichtlich vernachlässigt, vermag sie aufgrund ihrer Überforderung mit dem Leben den tierlichen Bedürfnissen nicht mehr gerecht zu werden. Mit dem Heimtierratgeber hätte sich die Tierhalterin neutral, unabhängig und anonym erkundigen können, was in einem solchen Fall zu tun ist. Allenfalls hätten auch informierte Nachbarn trotz der psychischen Notsituation auf die Behebung der Missstände hinwirken und frühzeitig ein Verfahren anregen können (siehe Frage 1.3.9, Seite 42 f.).
- Wäre eine Privatperson unmittelbar bei der Übernahme in Kenntnis darüber gewesen, dass sie für die Haltung eines Wildschweins eine Bewilligung benötigt, hätte sie dieses nicht ähnlich einem Hund als Heimtier gehalten, und es wäre gegen sie kein Verfahren eröffnet worden. Die diesbezüglich ergangene Einstellungsverfügung wurde vom Tieranwalt mit einem Rekurs angefochten, der vom Bezirksgericht gutgeheissen worden ist, der die Sache zur Neuurteilung an das Statthalteramt zurückgewiesen hat (siehe Frage 12.1.3, Seite 397 f.).

Zürich, 9. Dezember 2008